AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

25. Jahrgang **Wittmund, den 29. Oktober 2004** **Nr. 10**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“ im Ortsteil Bensersiel der Stadt Esens 63

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Golfübungsplatz Ostbense“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften 63

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 17 „Am Carolinenhof“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit baugestalterischen Festsetzungen 64

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Friedeburg 65

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2004 65

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“ im Ortsteil Bensersiel der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat am 20. September 2004 die aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“ im Ortsteil Bensersiel der Stadt Esens wirksam.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Esens, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

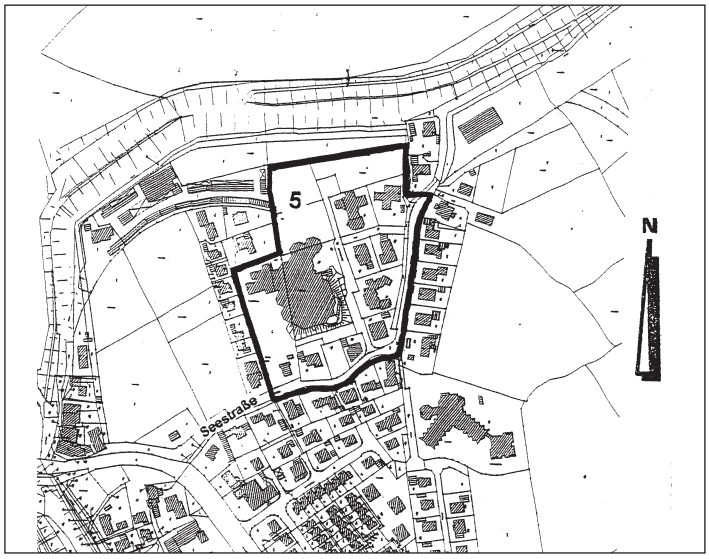

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 4. Oktober 2004

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

---

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Golfübungsplatz Ostbense“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 1. 6. 2004 Az.: 204.1-21101 - 62SG1 die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 7. 9. 2003 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Maßgabe genehmigt.

65. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Gemeinde Neuharlingersiel
Darstellung einer Golfübungsanlage in Ostbense

Maßgabe:

Die der Bezirksregierung im Laufe des Genehmigungsverfahrens zugeleitete Ergänzung des Erläuterungsberichtes vom 13. 4. 2004 ist vom Rat der Samtgemeinde Esens nachträglich als Bestandteil des Erläuterungsberichtes und damit Teil der Abwägung zu beschließen.

Der Samtgemeinderat ist der vorstehenden Maßgabe in seiner Sitzung am 22. 9. 2004 beigetreten.

Die Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 9. 6. 2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Golfübungsplatz Ostbense“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und Ergänzung sowie die Rastvogel- und Brutvogelerfassung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Golfübungsplatz Ostbense“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 10, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtswirksam.

Der Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Golfübungsplatz Ostbense“ ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.

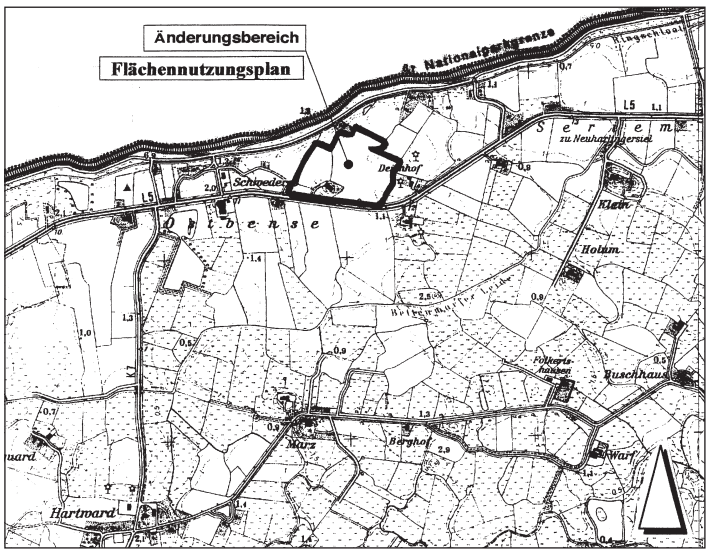

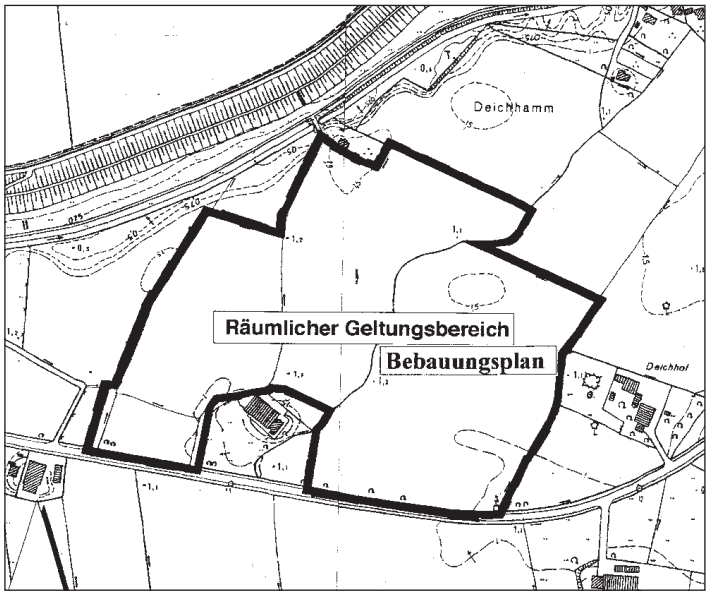

Grundlage: Flächennutzungsplan: Deutsche Grundkarte i. M. 1 : 25000, Bebauungsplan: Deutsche Grundkarte i. M. 1 : 5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens / Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens / Neuharlingersiel, 4. Oktober 2004

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 17 „Am Carolinenhof“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 21. 9. 2004 - Az.: 204.01-21101 - 62401 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 16. 6. 2004 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

69. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Gemeinde Neuharlingersiel
Darstellung einer Wohnbaufläche
im Bereich des Carolinenhofes

Die Genehmigung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 5. 4. 2004 den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Carolinenhof“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Carolinenhof“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 10, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Carolinenhof“ rechtswirksam.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Carolinenhof“ ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.

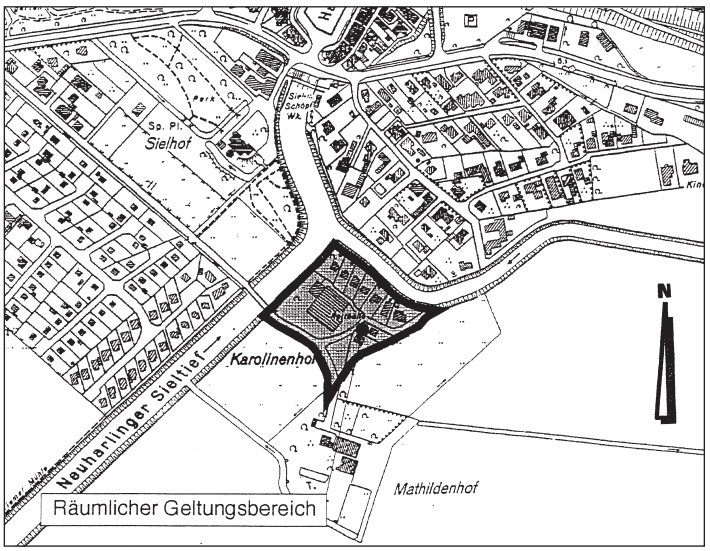

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1 : 5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich

gegenüber der Samtgemeinde Esens / Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens / Neuharlingersiel, 5. Oktober 2004

Samtgemeinde Esens	**Gemeinde Neuharlingersiel**
Der Samtgemeindebürgermeister	Der Bürgermeister

Gemeinde Friedeburg

Der Gemeinderat hat am 30. 9. 2004 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 liegt vom 1. 11. 2004 bis zum 10. 11. 2004 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 26, öffentlich aus.

Friedeburg, den 29. 10. 2004

Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 63), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 28. 9. 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	707 600 EUR
die Einnahmen vermindert um	291 300 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	23 379 900 EUR
nunmehr festgesetzt auf	23 796 200 EUR
die Ausgaben erhöht um	684 500 EUR
die Ausgaben vermindert um	268 200 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	23 379 900 EUR
nunmehr festgesetzt auf	23 796 200 EUR

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	50 300 EUR
die Einnahmen vermindert um	280 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	3 869 900 EUR
nunmehr festgesetzt auf	3 640 200 EUR
die Ausgaben erhöht um	254 300 EUR
die Ausgaben vermindert um	484 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	3 869 900 EUR
nunmehr festgesetzt auf	3 640 200 EUR

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2004 wird im Erfolgsplan und im Vermögensplan wie folgt geändert:

a) Erfolgsplan

die Einnahmen erhöht um	13 500 EUR
die Einnahmen vermindert um	500 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	455 800 EUR
nunmehr festgesetzt auf	468 800 EUR
die Ausgaben erhöht um	13 000 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	455 800 EUR
nunmehr festgesetzt auf	468 800 EUR

b) im Vermögensplan

die Einnahmen erhöht um	0 EUR
die Einnahmen vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	133 100 EUR
nunmehr festgesetzt auf	133 100 EUR
die Ausgaben erhöht um	0 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	133 100 EUR
nunmehr festgesetzt auf	133 100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 960 000 EUR um 50 000 EUR vermindert und damit auf 910 000 EUR neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Eigenbetrieb der Stadt aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wittmund, den 28. 9. 2004

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Absatz 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 14. 10. 2004 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. 11. 2004 bis 12. 11. 2004 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. 10. 2004

Krüger
Bürgermeister